

## Baulichkeiten

VERKEHRSWEGE, STIEGEN, ARBEITSBEREICHE MIT ABSTURZ-GEFAHR, KINDERSICHERHEIT, TORE, VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT



Wirtschafts- und Wohngebäude sollen, um Unfälle und Haf-tungen zu vermeiden, den sicherheitstechnischen und bau-rechtlichen Vorgaben entsprechend gestaltet werden.

## Verkehrswege

Diese sollen befestigt, frei von Hindernissen, gut beleuchtet und möglichst niveau gleich angelegt sein. Schwellen und Türanschlätze sollen 2 cm nicht übersteigen. Niveauunter-schiede auf Wegen können durch Rampen beseitigt werden (Längsgefälle max. 10%). Nicht beseitigbare oder unver-meidliche **Stolperstellen** sollten **farblich markiert** werden.

Weiters ist auf eine griffige Bodenoberfläche zu achten. Verunreinigungen und Hindernisse sind sofort zu beseitigen. Bei Schneeglätte oder Glatteis sollten die Wege regelmäßig gereinigt und gestreut werden. Im Ortsgebiet sei hier auch auf die Schneeräumungs- und Streupflicht laut § 93 StVO verwiesen (für Gehwege oder für Straßenränder entlang von Liegenschaften – Ausnahme: landwirtschaftlich genutz-te Flächen).

**Hoch liegende und befahrbare Wege** müssen mit einem **Rad-abweiser** und einem stabilen **Geländer** versehen sein.



## Stiegen

- Bei Stiegen mit 2 oder mehr Stufen müssen in einer Höhe von 0,85 m bis 1,10 m formstabile, durchgän-gig gut greifbare **Handläufe** angebracht werden (Details: OIB-Richtlinie 4 und Arbeitsstätten-VO).
- Ab einer Absturzhöhe von 1 m ist ein 1 m **hohes Stiegenengeländer** anzubringen. Abweichend davon ge-nügt bei Wohnungsstiegen eine Höhe der Absturzsicherung von 90 cm. Alle für Kinder zugänglichen Stiegen müssen mit einem **kindersicheren Geländer** ausgeführt sein - siehe Kapitel Kindersicherheit.
- Der Stiegenaustritt ist mit einer Umwehrgung gegen Absturz von Personen zu sichern.
- Bei offenen Stiegen darf der lichte Stufenabstand zwischen zwei Stufen nicht mehr als 12 cm betragen (gegen das Durchschlüpfen von Kindern).

- Bewährt hat sich bei Stiegen ein Steigungs-verhältnis, das der Schrittregel entspricht:  $2x$  Stufenhöhe + Stufentiefe = 62 cm +/- 3 cm. Die Vorgaben bei der Stufentiefe bewegen sich zwischen 21 und 28 cm und bei der Stu-fenhöhe zwischen 16 und 21 cm.
- Im Stiegenverlauf müssen Stufen gleich hoch und in der Lauflinie gleich tief sein.
- Bei Stiegen sollte nach maximal 20 Stufen ein Podest errichtet werden.
- Stiegen sind tritt- und gleitsicher auszuföh-ren und gut zu beleuchten.
- Die Stufen von Stiegen dürfen nicht als Ab-stellflächen verwendet werden.
- Bei barrierefreier Gestaltung muss die **erste und letzte Stufe farblich markiert werden** (Kundenzugänge).
- Stiegen sollte gegenüber Leitern der Vorzug gegeben werden (bei der Bauplanung be-reits berücksichtigen).



# Arbeitsbereiche mit Absturzgefahr



Alle im gewöhnlichen Gebrauch zugänglichen Stellen mit einer **Fallhöhe von 1,00 m** oder mehr, bei denen die Gefahr eines Absturzes besteht, sind mit einer Absturzsicherung (Geländer, Zaun, Brüstung) zu sichern. Bei Fallhöhen zwischen 60 cm und 1 m muss im Einzelfall beurteilt werden, ob eine Absturzsicherung notwendig ist (z.B. Gartenpodeste mit Sitzgelegenheit, Aufenthaltsbereiche von Kindern). Grundsätzlich sind frei zugängliche Absturzsicherungen kindersicher auszuführen - siehe dazu Kapitel Kindersicherheit.

Die Höhe der **Absturzsicherung** hat mindestens **1,00 m**, ab einer Absturzhöhe von mehr als 12 m, mindestens 1,10 m zu betragen. Bei Absturzsicherungen mit einer oberen Tiefe von mindestens 20 cm (z.B. Brüstungen, Fensterparapete) darf die

erforderliche Höhe um die halbe Brüstungstiefe abgemindert, jedoch ein Mindestmaß von 85 cm nicht unterschritten werden.

In Bereichen von Gebäuden, wo nicht mit dem Aufenthalt von Kindern zu rechnen ist, weil dieser Bereich zum Beispiel nur für Betriebsangehörige oder Arbeitnehmer zugänglich ist, muss zumindest eine Absturzsicherung aus **Brust- und Mittelwehr** errichtet werden! Ab einer Absturzhöhe von 2 m ist zusätzlich eine **Fußleiste** anzubringen.

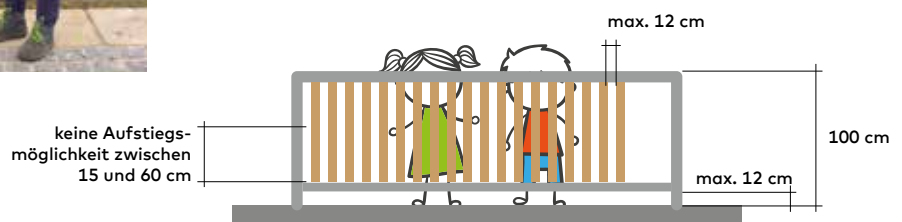
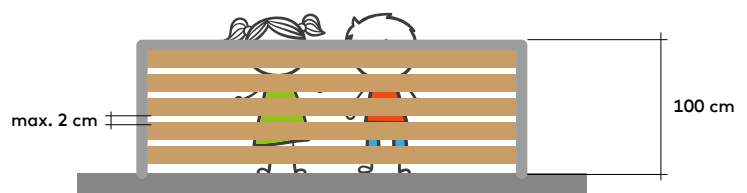
Abzusichernde erhöhte Baulichkeiten sind beispielsweise: Stiegen, **Bodenränder**, Verkehrswege, **Flachsilos**, **Stützmauern**, Hocheinfahrten und Maueröffnungen.

Öffnungen oder Vertiefungen in Fußböden und Decken, wie z.B. Einfüll- oder Abwurföffnungen, Schächte, **Gruben** oder Kanäle, sind tragsicher, unverschiebbar und kindersicher abzudecken oder durch geeignete Vorrichtungen gegen Absturz von Personen zu sichern.

## Kindersicherheit

Absturzsicherungen sind dort, wo mit dem Aufenthalt von Kindern gerechnet werden muss, **kindersicher auszuführen** (OIB-Richtlinie 4). Geländer, Stiepengeländer, Balkongeländer, Zäune, Umwehungen udgl. sollen das Hochklettern und das Durchkriechen von Kindern verhindern.

Öffnungen in kindersicheren Absturzsicherungen dürfen zumindest in einer Richtung nicht größer als 12 cm sein. Im Bereich von 15 cm bis 60 cm über fertiger Stufenvorderkante oder Standfläche dürfen **keine horizontalen oder schrägen Umwehungssteile** angeordnet sein, es sei denn, die Öffnungen sind in der Vertikalen **nicht größer als 2 cm** oder ein Hochklettern wird auf andere Weise erschwert.



## Sonderfälle

Ist eine Absturzsicherung aufgrund der Art der durchzuführenden Arbeiten nicht möglich, so sind andere absturzsichernde Maßnahmen zu treffen. Ist auch dies nicht möglich, so sind die Gefahrenbereiche so zu kennzeichnen, dass eine Gefährdung vermieden wird (z.B. wegnehmbare Geländer oder gespannte Ketten bei Lagerböden **und Fahrsilos** – farbige **Markierungen** bei niedrigen **Fahrsilos, Laderampen** und **Montagegruben**).



## Tore

Tore können sowohl als Flügeltore, Schiebetore, wie auch als Kipp- und Hubtore ausgeführt werden. Bei **Flügeltoren** ist eine Sicherung gegen **Ausheben** aus den Angeln sowie gegen unbeabsichtigtes **Zuschlagen** anzubringen. **Schiebetore** müssen gegen Herauslaufen und Ausheben aus der Schiene sowie gegen **Abdrücken** von der Wand gesichert sein. Werden im Betrieb Dienstnehmer beschäftigt, so sind die Vorschriften bezüglich Abnahmeprüfung und wiederkehrende Überprüfung von Toren zu beachten!



## Verkehrssicherungspflicht

„Jeder, der einen Verkehr eröffnet (z.B. auf Wegen, in Gebäuden, auf Spielplätzen), muss die Verkehrsteilnehmer im Rahmen des Zumutbaren schützen und vor Gefahren warnen. Darüber hinaus hat jeder, der eine Gefahrenquelle schafft oder in seinem Bereich bestehen lässt, dafür zu sorgen, dass sie niemanden schädigt.“ Die rechtlichen Vorgaben dazu findet man im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB). Absicherungspflichten bestehen daraus folgend zum Beispiel für Baustellen, für leerstehende Gebäude, für Teiche, bei Glatteisgefahr auf Verkehrswegen (vor der Eingangstür, vor dem Verkaufsraum).

Weitere Informationen finden Sie in den Infoblättern: „Bodenöffnungen“, „Elektro“, „Güllegruben“, „Haushalt“, „Hochsilos“, „Kindersicherheit“ und „Leitern“.

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808  
Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien

Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts.  
Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.

SG-201, Stand: 2025